



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2009/1416

Anlage Nr.: _____

Datum: 16.03.2009

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz	31.03.2009	öffentlich
Rat	29.06.2009	öffentlich

Tagesordnung

- Bebauungsplan Nr. 16.6B Hennef (Sieg)-Happerschoß West, 1. vereinfachte Änderung
1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der
Öffentlichen Auslegung gem. § 13 (2) Nr. 1-3 i.V.m. § 3(2) und § 4(2) BauGB (Empfehlung an
den Stadtrat)
2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 13 (2) Nr. 1-3 i.V.m. §§ 3(2) und 4(2) BauGB wird zugestimmt.**

Zu B1, J. Neid, E. Engel
Mit Schreiben vom 16.11.2008

Stellungnahme:

Es wird Bezug genommen auf die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes. Dort findet sich eine Regelung bezüglich der Mindestgrundstücksgröße. Es wird angeregt, diese für das angegebene Grundstück zu ändern.

Abwägung:

Hintergrund der Festsetzung im Ursprungsplan war die Regelung der baulichen Dichte innerhalb der zum damaligen Zeitpunkt noch ungeteilten, großen Grundstücke entlang der Ortsumgehung der Landesstraße 352. Bei bereits im Grundbuch eingetragenen

Grundstücken, die unterhalb dieser Größenordnung liegen, findet diese Festsetzung allerdings keine Anwendung. Von einer formalen Änderung des bestehenden Textes kann daher abgesehen werden.

zu T1, Rheinische Bodendenkmalpflege, Bonn

mit Schreiben vom 24.11.2008

Stellungnahme:

Nach Aussage des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler für den Planbereich vor. Es wird angeregt, entsprechende Hinweise gem. §§ 15 und 16 DSchG NW in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die gesetzliche Vorgabe aus §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz wird als Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Abteilung Planung, Siegburg

mit Schreiben vom 25.11.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einbau von Recyclingbaustoffen nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig ist und dass das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige Material oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen bezüglich des Einbaus von Recyclingstoffen und Entsorgung von Bodenmaterial werden in die textlichen Festsetzungen unter der Rubrik „Hinweise“ aufgenommen. Sie finden somit im Bebauungsplan Berücksichtigung.

zu T3, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bonn

mit Schreiben vom 17.11.2008

Stellungnahme:

a) Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet unterirdische Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG befinden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische

und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom darauf aufmerksam gemacht, dass sie eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung und rechtszeitiger Bedarfsmittelteilung ermöglichen kann. Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG festgesetzt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem vom Erschließungsträger beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht. Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich vorhandener Telekommunikationslinien ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung) einzuhalten.

Abwägung:

Die erwähnte vorhandene Telekommunikationslinie befindet sich laut vorgelegtem Plan im Plangebiet der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 16.6B.

Bei den weiter vorgebrachten Anregungen und Hinweisen handelt es sich weitestgehend um Ausführungsdetails, die damit nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind.

Die Hinweise bezüglich Überbauung, Bepflanzung und Eingriffe in Grund und Boden bei Telekommunikationslinien werden zusätzlich in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

zu T4, rhenag, Siegburg

mit Schreiben vom 06.11.2008

Stellungnahme:

Aus der Stellungnahme geht hervor, dass die Versorgung mit Wasser und Erdgas sichergestellt werden kann.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu T5, Bezirksregierung Arnsberg

Mit Schreiben vom 10.11.2008

Stellungnahme:

Der Planbereich liegt über einem verliehenen Bergwerksrecht. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist demnach nicht zu rechnen, jedoch wird eine Beteiligung der Bergwerkseigentümerin angeregt.

Abwägung:

Die Bergwerkseigentümerin wurde schriftlich beteiligt. Eine Rückäußerung ist nicht erfolgt und daher wird davon ausgegangen, dass bergbauliche Belange nicht berührt sind.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Landesbetrieb Wald und Holz
- Energie und Wasserversorgung
- BR Köln (AfAO)
- RWE

- 2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), werden der Bebauungsplan Nr. 16.6B Hennef (Sieg) – Happerschoß West, 1. vereinfachte Änderung mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

Begründung

Verfahrensinhalt und Verfahrensverlauf:

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16.6B Hennef(Sieg)- Happerschoß West wurde am 21.10.2008 gefasst. Inhaltlich besteht diese vereinfachte Änderung aus einer Erweiterung der bestehenden überbaubaren Fläche im heute weitgehend bebauten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16.6B.

Die Öffentlichkeit und die berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer Öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 06.11. bis zum 08.12.2008 am Verfahren beteiligt.

Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen:

Aus den eingegangenen Stellungnahmen T1 bis T5 werden entsprechende Hinweise in die textlichen Festsetzungen übernommen. Nur diese Hinweise bilden damit den Textteil zum Bebauungsplan, der bisher nur aus einem zeichnerischen Teil bestand.

Der Anregung B1 zur Änderung des bestehenden Textteiles wird nicht gefolgt, da bei bestehenden Grundstücken unterhalb der Schwellengröße von 400m² die Festsetzung einer Grundstücksmindestgröße nicht zur Anwendung kommt. Hintergrund der Festsetzung waren zum damaligen Zeitpunkt große Grundstücke entlang der Umgehung, deren Teilung in viele kleine Grundstücke verhindert und damit einem hohen Dichtewert entgegen gewirkt werden sollte.

Weiteres Verfahren:

Auf Grund der neu ins Verfahren gebrachten Hinweise ist keine erneute Beteiligung durchzuführen. Dem Rat kann nun der Satzungsbeschluss empfohlen werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

- Keine Auswirkungen
 - Jährliche Folgekosten
 - Maßnahme zuschussfähig
 - Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,
Haushaltsstelle:
 - Bewilligung außer- oder überplanmäßiger
Ausgaben erforderlich
 - Kreditaufnahme erforderlich
 - Einsparungen
 - Jährliche Folgeeinnahmen
 - Bemerkungen
- Kosten der Maßnahme
 - Sachkosten: €
 - Personalkosten: €
 - Höhe des Zuschusses: €
%
 - HAR: €
 - Lfd. Mittel: €
 - Betrag: €
 - Betrag: €
 - Betrag: €
 - Art:
 - Höhe: €

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
- der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 16.03.2009
In Vertretung

Anlagen:

- Bebauungsplanentwurf Stand 19.03.2009
- Textliche Festsetzungen Stand 19.03.2009
- Begründung Stand 19.03.2009
- Stellungnahmen T1 – T5, Anregung B1